

# SATZUNG

## NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum

### Präambel

**Die Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ bekennt sich als demokratische Bewegung zur Republik Österreich und zur Europäischen Union. Sie steht auf dem Boden der österreichischen Bundesverfassung, der europäischen und österreichischen Rechtsordnung, der EMRK und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.**

Wir vertreten eine politische Kultur des Respekts, in der Diskussionsbereitschaft, undogmatische Lösungsorientierung und Meinungsfreiheit ebenso zählen wie Transparenz und die Beteiligung der Menschen an allen Prozessen der Meinungsbildung.

Wir glauben, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die freie Marktwirtschaft, versehen mit einer ökologisch nachhaltigen und einer sozialen Dimension, diese Grundwerte am besten fördern.

Wir stehen für Freiheit, Eigenverantwortung, Aufrichtigkeit, Chancengerechtigkeit, Fairness, Geschwisterlichkeit und Nachhaltigkeit.

Wir sind tolerant gegenüber dem Fremden, dem anderen – mehr noch: Wir begreifen Vielfalt und Individualität als Bereicherungen des Lebens.

Wir sind nachdenklich, denn wir wissen nicht alles besser. Aber wir wollen uns aus den Zuschauerrängen erheben und uns gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern das Land zurück holen, einen neuen Stil und neue Formen der Mitbestimmung in die Politik einbringen.“

# INHALT

<b>1. Grundsätze</b>	5
1.1. Rechtsform	5
1.2. Zweck	5
1.3. Name	5
1.4. Internationale Einbindung	5
<b>2. Mitgliedschaft</b>	5
2.1. Voraussetzungen	5
2.2. Erwerb der Mitgliedschaft	5
2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft	5
2.3.1. Austritt	6
2.3.2. Ausschluss	6
2.3.3. Funktionsenthebung	6
<b>3. Organisation</b>	6
3.1. Organe	7
3.2. Abberufung	7
3.3. Organisationsevaluierung	7
3.4. Jugendverband	7
<b>4. Mitgliederversammlung</b>	7
4.1. Bedeutung und Zusammensetzung	7
4.2. Einberufung	8
4.3. Zuständigkeit	8
4.4. Online-Partizipation und Bürger_innenbeteiligung	9
4.4.1. Online-Partizipation aller Mitglieder	9
4.4.2. Bürger_innenbeteiligung	9
<b>5. Kandidat_innenlisten für Wahlen</b>	10
5.1. Bundesweite Wahlen	10
5.1.1. Bundesliste	10
5.1.1.1. Listenerste_r	10
5.1.1.2. weitere Listenplätze	11
5.1.2. Landeslisten	12
5.1.3. Regionalwahlkreislisten	13
5.2. Landtagswahlen	13
5.2.1. Listenerste_r	13
5.2.2. weitere Listenplätze	15
5.3. Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen	16

5.4.	Allgemeine Bestimmungen.....	18
5.5.	Bundesrat .....	19
<b>6.</b>	<b>Beschränkung von Funktionsperioden.....</b>	<b>20</b>
<b>7.</b>	<b>Vorstand.....</b>	<b>20</b>
7.1.	Zusammensetzung.....	20
7.2.	Wahl.....	20
7.3.	Zuständigkeit.....	21
7.4.	Beschlussfassung.....	21
<b>8.</b>	<b>Erweiterter Vorstand.....</b>	<b>22</b>
8.1.	Zusammensetzung.....	22
8.2.	Wahl.....	22
8.3.	Zuständigkeit.....	22
8.4.	Beschlussfassung.....	23
<b>9.</b>	<b>Organisation in den Bundesländern.....</b>	<b>23</b>
9.1.	Landesgruppen .....	23
9.2.	Landesmitgliederversammlungen.....	23
9.3.	Landesteams .....	24
9.4.	Aufgaben und Zuständigkeit.....	26
9.5.	Erweitertes Landesteam.....	27
9.6.	Gemeinde- und Bezirkssprecher_innen .....	28
<b>10.</b>	<b>Bürger_innen- und Expert_innenforen.....</b>	<b>30</b>
10.1.	Bürger_innenforen.....	30
10.2.	Expert_innenforen .....	30
<b>11.</b>	<b>Bundesbüro .....</b>	<b>30</b>
<b>12.</b>	<b>Rechnungsprüfer_in.....</b>	<b>31</b>
12.1.	Bestellung.....	31
12.2.	Zuständigkeit.....	31
<b>13.</b>	<b>Schiedsgericht.....</b>	<b>32</b>
13.1.	Zusammensetzung.....	32
13.2.	Zuständigkeit.....	32
13.3.	Verfahren .....	32
<b>13a.</b>	<b>Ombudspersonen.....</b>	<b>33</b>
13a.1	Zuständigkeit .....	33
13a.2	Qualifikation und Funktionsperiode.....	33
13a.3	Tätigkeit.....	33
13a.4.	Mediationsverfahren.....	33

<b>14. Parlamentsklub</b> .....	33
<b>15. Finanzen</b> .....	34
15.1. Mittelbeschaffung.....	34
15.2. Abschluss von Rechtsgeschäften.....	34
15.3. Transparenz .....	35
15.3.1. Einnahmen .....	35
15.3.2. Ausgaben.....	35
15.4. Finanzen der Landesgruppen.....	36
15.5. Haftung.....	37
15.6. Budget.....	37
<b>16. Schlussbestimmungen</b> .....	37
16.1. Änderung der Satzung.....	37
16.2. Auflösung .....	37
16.3. Satzungsgenehmigung und Inkraftsetzung .....	38

## **1. Grundsätze**

### 1.1. Rechtsform

„NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012 (BGBl. I Nr. 56/2012) idgF mit Sitz in Wien.

### 1.2. Zweck

Die Partei setzt sich auf Basis ihres Parteiprogramms nach demokratischen Grundsätzen für die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ein.

### 1.3. Name

Die Partei führt den Namen „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“, in der Kurzbezeichnung „NEOS“.

### 1.4. Internationale Einbindung

NEOS ist Mitglied der Alliance of Liberals and Democrats for Europe (ALDE Party).

## **2. Mitgliedschaft**

### 2.1. Voraussetzungen

Mitglied der Partei können natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder einem Hauptwohnsitz in Österreich werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

### 2.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat vor seiner Entscheidung über deren Annahme das betreffende Landesteam um eine Stellungnahme zu ersuchen. Der Vorstand kann den Beitritt unter Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt am zweiten Tag nach dem Einlangen des Mitgliedsbeitrages.

### 2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Säumigkeit mit drei Jahresmitgliedsbeiträgen nach Ablauf einer Nachfrist von drei Monaten, bei Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit weiters durch Auflassung des Hauptwohnsitzes in Österreich.

#### 2.3.1. Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird ohne weiteres zum Zeitpunkt des Einlangens wirksam.

#### 2.3.2. Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des ausgeschlossenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung verweisen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

#### 2.3.3. Funktionsenthebung

Mitglieder der in Art 3.1.b und e genannten Organe sowie Gemeinde- und Bezirkssprecher\_innen, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen, können mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Erweiterten Vorstands sowie der schriftlichen Replik des abberufenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann die Abberufung bestätigen oder sie vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung (betr. Mitglieder des Vorstands) bzw. Landesmitgliederversammlung (betr. Mitglieder eines Landesteams, Gemeinde- und Bezirkssprecher\_innen) verweisen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Abberufung endgültig zu entscheiden hat.

### **3. Organisation**

### 3.1. Organe

Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) die Landesmitgliederversammlungen
- e) die Landesteams
- f) die Erweiterten Landesteams
- g) der/die Rechnungsprüfer\_in
- h) das Schiedsgericht
- i) die Ombudspersonen

### 3.2. Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder der in Art. 3.1 lit b, c, g und h genannten Organe mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen. Die Landesmitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder der in Art. 3.1 lit e und f genannten Organe mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.

### 3.3. Organisationsevaluierung

Alle Organe der Partei verpflichten sich, die Organisation, ihre Innovationskraft, Reflexions- und Konfliktfähigkeit, Effizienz und Sparsamkeit laufend zu evaluieren. Dazu werden Methoden der systemischen Organisationsentwicklung eingesetzt.

### 3.4. Jugendverband

Für die spezielle Zielgruppe der Jungen ist für NEOS als eigener Jugendverband der Verein 'JUNOS - Junge liberale NEOS', tätig. Dieser ist für die Ansprache von Menschen bis zu ihrem 30. Lebensjahr zuständig.

## **4. Mitgliederversammlung**

### 4.1. Bedeutung und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Mitgliederversammlung besteht aus

allen Mitgliedern der Partei. Sie steht unter dem Vorsitz eines dreiköpfigen Präsidiums, welches die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte wählt.

#### 4.2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal im Jahr statt. Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren:

- a) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder,
- b) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Erweiterten Vorstands,
- c) des/der Rechnungsprüfer\_in.

Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens fünf Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Nähere Bestimmungen über die Form der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie das Einbringen von Anträgen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes einberufen werden. In diesem Fall hat die offizielle Einladung mindestens 17 Tage davor zu erfolgen.

#### 4.3. Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und Wahl des Sitzungspräsidiums;
- b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des/der Parteivorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragter Personen;
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts des/der Rechnungsprüfer\_in;
- d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Budget;
- e) Wahl/Abwahl des/der Parteivorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie des Erweiterten Vorstands;
- f) Wahl/Abwahl des/der Rechnungsprüfer\_in, der Mitglieder des Schiedsgerichts und von zwei Ombudspersonen;
- g) die Beteiligung an der Listenerstellung für bundesweite Wahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament (Mitgliedervorschlag gem. Art. 5);
- h) Abstimmung über Kandidat\_innen der Partei für themenbezogene Sprecherfunktionen, sofern solche vorgesehen sind;



- i) Beschlussfassung über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Bundesebene – in diesen Fragen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
- j) Stellungnahme und Beschlussfassung zu weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften;
- k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- l) weitere nach Gesetz oder Statuten zugewiesene Geschäfte;
- m) Annahme und Änderung der Satzung, sowie der Ausführungsstatute (z.B. Transparenzstatut, Partizipationsstatut, Geschäftsordnung, Finanzordnung) – hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
- n) Annahme und Änderung des Parteiprogramms;
- o) Annahme und Änderung von Wahlprogrammen für bundesweite Wahlen und von Positionspapieren;
- p) Beschlussfassung über die Einrichtung von Bürger\_innen- und Expert\_innenforen;
- q) jährliche Organisationsevaluierung
- r) Beschlussfassung über Richtlinien für Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Landes-, Gemeinde- und Wiener Gemeindebezirksebene;

#### 4.4. Online-Partizipation und Bürger\_innenbeteiligung

##### 4.4.1. Online-Partizipation aller Mitglieder

Möglichkeiten der Mitgliederbeteiligung via Intra- oder Internet an den Entscheidungsprozessen nach Art. 4.3. sind vorzusehen. Genauere Ausführungsbestimmungen können in einem gem. Art. 4.3. lit m zu beschließenden Partizipationsstatut festgelegt werden.

##### 4.4.2. Bürger\_innenbeteiligung

Soweit das Parteiengesetz i.d.g.F. oder diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsehen, sind alle sachpolitischen Entscheidungen öffentlich. Möglichkeiten der Beteiligung von Bürger\_innen und Expert\_innen an der politischen Willensbildung der Partei (online oder in entsprechenden Veranstaltungsformaten) können von der Mitgliederversammlung im gem. Art. 4.3. lit m zu beschließenden Partizipationsstatut festgelegt werden.

## 5. Kandidat\_innenlisten für Wahlen

### 5.1. Bundesweite Wahlen

#### 5.1.1. Bundesliste

##### 5.1.1.1. Listenerste\_r

a) Für die Nominierung der/des Listenersten wird ein dreistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht keine Voraussetzung. Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung der/des jeweiligen Kandidat\_in durch die Mitgliederversammlung.

b) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die Teilnahme daran (aktives Wahlrecht) ist nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie entweder in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben oder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (insbesondere Auslandsösterreicher\_innen).

c) Jede/r Teilnehmer\_in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der/des Listenersten abstimmen. Er/Sie hat dabei einer/m der Kandidat\_innen seine Stimme zu geben. Bei nur einer/m Kandidat\_in hat die/der Teilnehmer\_in anzugeben, ob sie/er sich für die Wahl der/s zugelassenen Kandidat\_in ausspricht oder nicht (ja/nein).

d) Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Vorstandes das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu. Findet die öffentliche Online-Vorwahl aus anderen Gründen nicht statt, fällt das Stimmgewicht der öffentlichen Online-Vorwahl ebenso der Mitgliederversammlung zu.

e) Die Anzahl der erzielten Stimmen in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler\_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger\_innenvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat\_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.

f) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch den Erweiterten Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. c erläuterten Verfahren. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte im Erweiterten Vorstand wird durch die

Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat\_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.

g) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. c erläuterten Verfahren zeitnahe zum Vorstandsvorschlag. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat\_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.

h) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger\_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat\_innen addiert. Wenn ein/e Kandidat\_in insgesamt mehr als (gewichtete) 1,5 Vertrauenspunkte erhalten hat, ergibt sich verbindlich seine/ihre Nominierung als Listenerste\_r des Bundeswahlvorschlags. Ist dies nicht der Fall, dann ist der/diejenige Kandidat\_in nominiert, der/die insgesamt die meisten (gewichteten) Vertrauenspunkte erhalten hat, wenn er/sie im Mitgliedervorschlag mehr als (gewichtete) 0,5 Vertrauenspunkte erhalten hat. Ist dies auch nicht der Fall, dann ist durch die Mitgliederversammlung eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\_innen mit den insgesamt meisten bzw. zweitmeisten (gewichteten) Vertrauenspunkten durchzuführen. Hat nur einer/m Kandidat\_in am Vorwahlverfahren teilgenommen, so ist Art 5.1.1.2.h dritter Satz zu beachten.

#### 5.1.1.2. weitere Listenplätze

a) Für die Nominierung der Listenplätze 2ff. des Bundeswahlvorschlags wird ein dreistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht keine Voraussetzung. Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung der/des jeweiligen Kandidat\_in durch die Mitgliederversammlung und ist unbeschadet einer Zulassung zum Vorwahlverfahren gemäß Art 5.1.1.1.

b) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die Teilnahme daran (aktives Wahlrecht) ist nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie entweder in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben oder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (insbesondere Auslandsösterreicher\_innen). Die öffentliche Online-Vorwahl ist zeitgleich mit derjenigen gemäß Art 5.1.1.1.b durchzuführen.

c) Jede/r Teilnehmer\_in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der Listenplätze 2ff. abstimmen. Er/Sie hat dabei fünf zugelassenen

Kandidat\_innen zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidat\_innen mit entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden.

d) Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Vorstandes das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu. Findet die öffentliche Online-Vorwahl aus anderen Gründen nicht statt, fällt das Stimmgewicht der öffentlichen Online-Vorwahl ebenso der Mitgliederversammlung zu.

e) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler\_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger\_innenvorschlag.

f) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch den Erweiterten Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. c erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 5.1.1.1.f. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte im Erweiterten Vorstand wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag.

g) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. c erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 5.1.1.1.g. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.

h) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger\_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat\_innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze 2ff. des Bundeswahlvorschlags. Hat nur einer/m Kandidat\_in am Vorwahlverfahren gemäß Art 5.1.1.1 teilgenommen, aber insgesamt genau oder weniger als 1,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte oder im Mitgliedervorschlag genau oder weniger als 0,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten, oder wurde kein\_e Kandidat\_in zum Vorwahlverfahren gemäß Art 5.1.1.1 zugelassen, so gilt die Reihenfolge für die Listenplätze 1ff.

## 5.1.2. Landeslisten

a) Für die Erstellung der Landeslisten gilt das gleiche Verfahren wie bei der Bundesliste (Art. 5.1.1.2) mit den folgenden Abweichungen:

b) Für die Erstellung der Landeslisten werden keine separaten öffentlichen Online-Vorwahlen durchgeführt. Die Kandidat\_innen haben in ihrer Bewerbung (Art. 5.1.1.2.a) bekanntzugeben, für welche Landesliste sie zusätzlich zur Bundesliste zur Wahl stehen. Die Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat\_innen des Bürger\_innenvorschlags für die Bundesliste gelten als Vertrauenspunkte des Bürger\_innenvorschlags für die betreffende Landesliste.

c) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Art. 5.1.1.2.c erläuterten Verfahren. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag.

d) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat\_innen des Mitgliedervorschlags für die Bundesliste gelten als (gewichtete) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags für die betreffende Landesliste.

e) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger\_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat\_innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze der jeweiligen Landesliste.

### 5.1.3. Regionalwahlkreislisten

Die Erstellung der Regionalwahlkreislisten obliegt dem jeweiligen Landesteam unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vorwahlverfahrens.

## 5.2. Landtagswahlen

### 5.2.1. Listenerste\_r

a) Für die Nominierung der/des Listenersten wird ein dreistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht keine Voraussetzung. Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung der/des jeweiligen Kandidat\_in durch die Landesmitgliederversammlung.

b) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die Teilnahme daran (aktives Wahlrecht) ist nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei

gebunden. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie im betreffenden Bundesland entweder ihren Hauptwohnsitz haben oder auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen dort wahlberechtigt sind.

c) Jede/r Teilnehmer\_in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der/des Listenersten abstimmen. Er/Sie hat dabei einer/m der Kandidat\_innen seine Stimme zu geben. Bei nur einer/m Kandidat\_in hat die/der Teilnehmer\_in anzugeben, ob sie/er sich für die Wahl der/s zugelassenen Kandidat\_in ausspricht oder nicht (ja/nein).

d) Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Landesteam das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Landesmitgliederversammlung zu. Findet die öffentliche Online-Vorwahl aus anderen Gründen nicht statt, fällt das Stimmgewicht der öffentlichen Online-Vorwahl ebenso der Landesmitgliederversammlung zu.

e) Die Anzahl der erzielten Stimmen in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler\_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger\_innenvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat\_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.

f) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. c erläuterten Verfahren. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Landesteamvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat\_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.

g) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. c erläuterten Verfahren zeitnahe zum Landesteamvorschlag. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat\_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.

h) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger\_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat\_innen addiert. Wenn ein/e Kandidat\_in insgesamt mehr als (gewichtete) 1,5 Vertrauenspunkte erhalten hat, ergibt sich verbindlich seine/ihre Nominierung als Listenerste\_r des Landeswahlvorschlags. Ist dies nicht der Fall, dann ist

der/diejenige Kandidat\_in nominiert, der/die insgesamt die meisten (gewichteten) Vertrauenspunkte erhalten hat, wenn er/sie im Mitgliedervorschlag mehr als 0,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten hat. Ist dies auch nicht der Fall, dann ist durch die Landesmitgliederversammlung eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\_innen mit den insgesamt meisten bzw. zweitmeisten (gewichteten) Vertrauenspunkten durchzuführen. Hat nur einer/m Kandidat\_in am Vorwahlverfahren teilgenommen, so ist Art 5.2.2.h dritter Satz zu beachten.

#### 5.2.2. weitere Listenplätze

a) Für die Nominierung der Listenplätze 2ff. des Landeswahlvorschlags wird ein dreistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht keine Voraussetzung. Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung der/des jeweiligen Kandidat\_in durch die Landesmitgliederversammlung und ist unbeschadet einer Zulassung zum Vorwahlverfahren gemäß Art 5.2.1.

b) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die Teilnahme daran (aktives Wahlrecht) ist nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie im betreffenden Bundesland entweder ihren Hauptwohnsitz haben oder auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen dort wahlberechtigt sind. Die öffentliche Online-Vorwahl ist zeitgleich mit derjenigen gemäß Art 5.2.1.b durchzuführen.

c) Jede/r Teilnehmer\_in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der Listenplätze 2ff. abstimmen. Er/Sie hat dabei fünf zugelassenen Kandidat\_innen zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidat\_innen mit entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden.

d) Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Landesteams das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Landesmitgliederversammlung zu. Findet die öffentliche Online-Vorwahl aus anderen Gründen nicht statt, fällt das Stimmgewicht der öffentlichen Online-Vorwahl ebenso der Landesmitgliederversammlung zu.

e) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler\_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger\_innenvorschlag.

f) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. c erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 5.2.1.f. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Landesteamvorschlag.

g) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. c erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 5.2.1.g. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.

h) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger\_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat\_innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze 2ff. des Landeswahlvorschlags. Hat nur einer/m Kandidat\_in am Vorwahlverfahren gemäß Art 5.2.1 teilgenommen, aber insgesamt genau oder weniger als 1,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte oder im Mitgliedervorschlag genau oder weniger als 0,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten, oder wurde kein\_e Kandidat\_in zum Vorwahlverfahren gemäß Art 5.2.1 zugelassen, so gilt die Reihenfolge für die Listenplätze 1ff.

i) Die Erstellung der Wahlkreislisten obliegt dem jeweiligen Landesteam unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vorwahlverfahrens.

### 5.3. Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen

a) In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner\_innen werden dreistufige Vorwahlverfahren analog zu Art. 5.2.1 und 5.2.2 durchgeführt, wobei anstelle der Landesmitgliederversammlung eine Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.

Für die Erstellung von Wahlvorschlägen in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner\_innen sowie in Gemeindebezirken werden Vorwahlen gemäß dem folgenden Verfahren durchgeführt.

b) Allen interessierten Kandidat\_innen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich in einer Versammlung der Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks (Bezirkstreffen), zu der mindestens fünf Kalendertage zuvor eingeladen werden muss, einem Hearing zu stellen. Das Landesteam kann bis zur Einladung entscheiden, gemeinsame Versammlungen räumlich größerer Einheiten



durchzuführen (Regionaltreffen). Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht keine Voraussetzung.

c) Innerhalb von drei Tagen nach dem Hearing hat das Landesteam auf Vorschlag des/der betreffenden Regional Koordinator\_in die Möglichkeit, eine\_n Kandidat\_in von der Kandidat\_innenliste zu streichen.

d) Innerhalb von weiteren zehn Tagen findet in einer durch ein Mitglied des Landesteams geleiteten Versammlung die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlags (Bezirksvorschlags) statt. Diese Versammlung kann, wenn der/die Regional Koordinator\_in keinen Vorschlag auf Streichung eines/einer Kandidat\_in macht, unmittelbar im Anschluss an die Versammlung gemäß lit. b stattfinden.

e) Die Kandidat\_innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben sodann die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.

f) Wird kein Beschluss gemäß lit. e gefasst, so wird durch alle an der Versammlung gemäß lit. d teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art. 5.2.2.g beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren den jeweiligen Landesteam-Vorschlag. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

g) Im Fall eines Beschlusses gemäß lit. e kann das Landesteam beschließen, von einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren einen Landesteam-Vorschlag. Den Kandidat\_innen der gereichten Liste gemäß lit. e werden weiters nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält der/die erstplatzierte Kandidat\_in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat\_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezahl durch die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat\_innen dividiert und mit 15 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei weniger als sechs Kandidat\_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat\_in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat\_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

h) Alle Gemeindevorschläge (Bezirksvertretungswahlvorschläge) sind den Mitgliedern der Landesgruppe binnen drei Tagen zur Kenntnis zu bringen. Jedes

Mitglied der Landesgruppe kann schriftlich binnen weiterer sieben Tage gegen einen oder mehrere Wahlvorschläge oder eine\_n oder mehrere Kandidat\_innen einen begründeten Einwand vorbringen.

i) Frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Erstellung der Wahlvorschläge beschließt die Landesmitgliederversammlung, ob die jeweiligen Wahlvorschläge angenommen werden. Im Fall eines Einwands gemäß lit. h ist davor das jeweilige Mitglied, der/die betroffene Kandidat\_in sowie das Landesteam zu einer Stellungnahme aufzufordern. Beschließt die Landesmitgliederversammlung, einen Wahlvorschlag abzulehnen, so hat das Landesteam nach Anhörung des/der betreffenden Regionalkoordinator\_in einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen, der in derselben Sitzung wiederum der Landesmitgliederversammlung vorzulegen ist.

#### 5.4. Allgemeine Bestimmungen

a) Anlässlich einer bundesweiten Wahl hat der Erweiterte Vorstand, hinsichtlich einer anderen Wahl hat das Landesteam detaillierte Ausführungsbestimmungen zum jeweiligen Vorwahlverfahren zu beschließen, die insbesondere folgende Angelegenheiten umfassen:

aa) Termine der drei Stufen des Vorwahlverfahrens (wobei der Zeitraum der öffentlichen Online-Vorwahl mindestens 7 Tage beträgt)

bb) Bewerbungsfristen und beizubringende Unterlagen für Kandidat\_innen

cc) Ablauf der Zulassung zum Vorwahlverfahren durch die Mitgliederversammlung (inkl. Quoren)

dd) Möglichkeit der Präsentation der Kandidat\_innen samt online-Dialog

ee) allfällige Kostenbeiträge für die Teilnahme an der öffentlichen Online-Vorwahl

ff) beizubringende Nachweise für die Teilnahmeberechtigung an der öffentlichen Online-Vorwahl (Alter, Hauptwohnsitz bzw. Staatsangehörigkeit)

b) Dem gereihten Wahlvorschlag einer bundesweiten Wahl können vom Erweiterten Vorstand bzw. einer anderen Wahl vom Landesteam nach Abschluss des Vorwahlverfahrens weitere Kandidat\_innen, die sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben haben, nachgereiht werden.

c) Die Mitgliederversammlung kann bei einer bundesweiten Wahl auf Antrag des Erweiterten Vorstands bzw. die Landesmitgliederversammlung bei einer anderen

Wahl auf Antrag des Landesteams nach Abschluss des Vorwahlverfahrens beschließen, dass ein\_e einzige\_r Kandidat\_in, die/der sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben hat, an einer bestimmten Stelle (ausgenommen als Listenerste\_r) in den gereihten Wahlvorschlag eingefügt wird. Die Abstimmung erfolgt geheim.

d) Kandidat\_innen, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen, können mit sofortiger Wirkung von einem laufenden Vorwahlverfahren bzw. einem gereihten Wahlvorschlag ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann innerhalb von einer Woche ab Zustellung der Entscheidung vom/von der betroffenen Kandidat\_in beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des/der ausgeschlossenen Kandidat\_in zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung (Art. 5.1) bzw. Landesmitgliederversammlung (Art. 5.2 u. 5.3) verweisen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

## 5.5. Bundesrat

a) Hat NEOS (Landtagsfraktion) aufgrund des Ergebnisses einer Landtagswahl das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Bundesrats, so können alle Interessierten, welche die Bedingung des Art 35 Abs 2 B-VG erfüllen, vom Tag nach der Landtagswahl bis eine Woche nach der Landtagswahl beim / bei der Landesgeschäftsführer\_in ihre Kandidatur bekanntgeben.

b) Spätestens zehn Tage nach der Landtagswahl hat der/die Landesgeschäftsführer\_in alle gültigen Kandidaturen auf einer öffentlichen Website kundzumachen, auf der die Kandidat\_innen Gelegenheit haben, mit den Wähler\_innen in Dialog zu treten (Online-Hearing).

c) Frühestens sieben Tage, aber spätestens zehn Tage nach der Kundmachung erstellt das Landesteam gemeinsam mit der gewählten Landtagsfraktion nach der in Art 5.2.2.f erläuterten Methode einen Landesteam-Vorschlag.

d) Frühestens am Tag nach dem Landesteam-Vorschlag, spätestens aber am zweiten Tag vor der konstituierenden Landtagssitzung erstellt die Landesmitgliederversammlung nach der in Art. 5.2.2.g erläuterten Methode den Mitgliedervorschlag.

e) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Landesteam-Vorschlag und das Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat\_innen addiert. Daraus ergibt sich die Liste für den gereihten Wahlvorschlag, wobei der/die Erstplatzierte (und bei entsprechendem Vorschlagsrecht auch der/die Zweitplatzierte) als Mitglied, die Darauffolgenden als Ersatzmitglieder des Bundesrats nominiert sind.

## **6. Beschränkung von Funktionsperioden**

Im Falle nicht direkt gewählter Funktionsträger\_innen gilt eine Beschränkung von Abgeordnetentätigkeiten auf 15 Jahre in demselben Organ sowie der Ausübung von Regierungsämtern auf 10 Jahre (jeweils kumulativ). Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen von solch einer Beschränkung absehen.

## **7. Vorstand**

### **7.1. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter\_innen, dem/der Finanzreferent\_in, dessen/deren Stellvertreter\_in und zwei weiteren Mitgliedern sowie dem/der Bundesgeschäftsführer\_in (ohne Stimmrecht). Seine Funktionsperiode beginnt unmittelbar nach der Wahl ohne weitere Konstituierung. Der Vorstand kann seinen Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen (Kooptierung). Eine Kooptierung ist zeitlich zu befristen, gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden. Der/Die Bundesgeschäftsführer\_in ist für die Vorbereitung und Leitung von Vorstandssitzungen verantwortlich.

### **7.2. Wahl**

a) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Zeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann von zehn Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl beim Schiedsgericht angefochten werden. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass seine Funktionsperiode vorzeitig endet. Diesfalls endet zum gleichen Zeitpunkt auch die Funktionsperiode des Erweiterten Vorstands vorzeitig. Die Mitgliedschaft im Vorstand, unabhängig von der Funktion, ist maximal für neun Jahre möglich. Für eine Wiederwahl, die diese Amtszeitbeschränkungen überschreiten würde, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln

der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Der/die Bundesgeschäftsführer\_in wird auf Vorschlag des/der Vorsitzenden vom Vorstand bestellt. Die Funktion des/r Bundesgeschäftsführer\_in ist mit der Funktion eines gewählten Vorstandsmitglieds unvereinbar.

b) Der Erweiterte Vorstand kann beschließen, dass einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Funktionsbezüge gewährt werden. Bei diesbezüglichen Abstimmungen sowie solchen über die Höhe der Funktionsbezüge haben die jeweils betroffenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Bei der Gewährung von Funktionsbezügen für Vorstandsmitglieder sind insbesondere Ansprüche auf Bezüge aufgrund einer politischen Funktion oder einer anderen in Zusammenhang mit der Partei stehenden Tätigkeit zu berücksichtigen. Die einzelnen Funktionsbezüge der Vorstandsmitglieder werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

### 7.3. Zuständigkeit

a) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter\_innen, vertritt gemeinsam mit dem/der Bundesgeschäftsführer\_in die Partei nach außen.

b) Im Innenverhältnis führt der Vorstand die Geschäfte der Partei, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

c) Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Aufnahme von Mitgliedern (Art. 2.2), die Bestätigung der Wahl der Landesteam (Art.9.3) sowie über die befristete Aufhebung der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für einzelne Mitglieder nach Anhörung des betreffenden Landesteam.

d) Der Vorstand hat spätestens drei Monate nach Beginn seiner Funktionsperiode bzw. nach der Neuwahl eines seiner Mitglieder den Mitgliedern seine interne Aufgabenverteilung bekanntzugeben.

### 7.4. Beschlussfassung

a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

b) Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben dem/der Vorsitzenden, dem/der Bundesgeschäftsführer\_in oder einem/einer Generalsekretär/in übertragen. Dies ändert nichts an seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Mitgliederversammlung.

c) Der/die Generalsekretär\_in wird fakultativ auf Vorschlag des/der Vorsitzenden vom Vorstand bestellt. Ihm/ihr obliegen diesfalls insbesondere die Ausarbeitung strategischer Leitlinien (Art. 8.3.a) und der zeitlichen Themenplanung sowie die Unterstützung des Vorstands in der Kommunikation nach außen. Er/sie nimmt an den Beratungen des Vorstands und Erweiterten Vorstands ohne Stimmrecht teil. Er/sie vertritt im Verhinderungsfall den/die Bundesgeschäftsführer/in beim

Abschluss von Rechtsgeschäften (Art 15.2). Die Funktion des/r Generalsekretär\_in ist mit der Funktion eines gewählten Vorstandsmitglieds unvereinbar. Seine/Ihre Bestellung gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden.

d) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufwege fassen. Diesfalls ist zur Annahme eines Antrags die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

## **8. Erweiterter Vorstand**

### 8.1. Zusammensetzung

Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands gemäß Art. 7.1, den gewählten Landessprecher\_innen, dem/der Vorsitzenden des Jugendverbandes sowie zehn weiteren Mitgliedern. Weiters gehören ihm ohne Stimmrecht der/die Bundesgeschäftsführer\_in, der Klubobmann/die Klubobfrau, der/die Delegationsleiter\_in im Europäischen Parlament, der/die Akademiepräsident\_in, der/die Klubdirektor\_in, der/die Akademiedirektor\_in an. Seine Funktionsperiode beginnt unmittelbar nach der Wahl ohne weitere Konstituierung. Der Erweiterte Vorstand kann seinen Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen (Kooptierung). Der/Die Bundesgeschäftsführer\_in ist für die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen des Erweiterten Vorstandes verantwortlich.

### 8.2. Wahl

Die zehn weiteren Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Zeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann von zehn Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Mitgliedschaft im Erweiterten Vorstand, unabhängig von der Funktion, ist maximal für neun Jahre möglich. Für eine Wiederwahl, die diese Amtszeitbeschränkungen überschreiten würde, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

### 8.3. Zuständigkeit

Dem Erweiterten Vorstand obliegen:

- a) die Diskussion und Beschlussfassung über strategische Leitlinien auf Vorschlag des Vorstands
- b) die Beteiligung an der Listenerstellung für bundesweite Wahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament (Vorstandsvorschlag gem. Art. 5);

- c) Nominierung von Kandidat\_innen für oberste staatliche Organe (insbesondere Mitglieder der Bundesregierung) sowie von Vertreter\_innen in gesetzlich eingerichtete Kommissionen und Beiräte (u.dgl.);
- d) Beschlussfassung von Positionspapieren im Zeitraum zwischen Mitgliederversammlungen (welche durch diese bestätigt oder widerrufen werden können), nach Anhörung des Leiters / der Leiterin der entsprechenden Themengruppe;
- e) Genehmigung von Budgetüberschreitungen auf Bundesebene, worüber der nächsten Mitgliederversammlung ein begründeter Bericht zu erstatten ist;
- f) Festsetzung der Höhe allfälliger Funktionsbezüge von Vorstandsmitgliedern (Art. 7.2 lit b);
- g) Nominierung der Delegation für den ALDE Kongress; Wahl des International Officers. Seine/Ihre Bestellung gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Erweiterten Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden.

#### 8.4. Beschlussfassung

- a) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- b) Der Erweiterte Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufwege fassen. Diesfalls ist zur Annahme eines Antrags die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Vorstands erforderlich.

## 9. Organisation in den Bundesländern

### 9.1. Landesgruppen

Für jedes Bundesland sowie für Auslandsösterreicher\_innen (10. Bundesland) besteht eine Landesgruppe (ohne eigene Rechtspersönlichkeit). Angehörige der Landesgruppe sind unbeschadet dessen, dass eine formale Mitgliedschaft nur zur einheitlichen Partei NEOS besteht, jene Mitglieder, die eine dementsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer solchen Erklärung gehört ein Mitglied derjenigen Landesgruppe an, die sich aus seinem Hauptwohnsitz ergibt. Der Wechsel der Landesgruppe ist jeweils nur zum Jahreswechsel möglich.

### 9.2. Landesmitgliederversammlungen

Für die Landesmitgliederversammlungen gelten die Art. 4.1 und 4.2 sinngemäß.

In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes oder des Erweiterten Landesteams einberufen werden. In diesem Fall hat die offizielle Einladung mindestens 17 Tage davor zu erfolgen.

Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- a) Einwendungen zum Protokoll der letzten Landesmitgliederversammlung und Wahl des Sitzungspräsidiums;
- b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des/der Landessprecher\_in, der weiteren Mitglieder des Landesteams und vom Landesteam beauftragter Personen;
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landesteams nach Kenntnisnahme des Berichts des/der Rechnungsprüfer\_in;
- d) das Budget der Landesgruppe (Art 15.6.b);
- e) Genehmigung von Budgetüberschreitungen der Landesgruppe;
- f) Wahl/Abwahl des/der Landessprechers/in und der übrigen Mitglieder des Landesteams sowie allenfalls des Erweiterten Landesteams;
- g) Annahme und Änderung von Wahlprogrammen für Landtags- und Gemeinderatswahlen und Positionspapieren zu landes- bzw. gemeindepolitischen Themen;
- h) Beteiligung an der Listenerstellung der Partei für Landtags- und Gemeinderatswahlen (Mitgliedervorschlag gem. Art. 5);
- i) Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Landesebene – diese Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen;
- j) Richtlinien für Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene – diese Beschlüsse dürfen nicht unvereinbar mit Beschlüssen gem. Art. 4.3.r sein;
- k) Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene – diese Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen;
- l) Annahme und Änderung eines Finanzstatuts betreffend einen Schlüssel für die Zweckwidmung von Finanzmitteln zugunsten von Gemeinden bzw. Wiener Gemeindebezirken auf Antrag des Landesteams - hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kein Beschluss einer Landesmitgliederversammlung darf unvereinbar mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung gem. Art. 4.3 sein.

### 9.3. Landesteams



a) Jedes Landesteam besteht aus dem/der Landessprecher\_in, einem/einer Stellvertreter\_in, einem Landesfinanzreferenten/einer Landesfinanzreferentin sowie vier weiteren Mitgliedern sowie dem/der Landesgeschäftsführer\_in (ohne Stimmrecht). Die Mitglieder des Landesteam werden in der Landesmitgliederversammlung auf die Zeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann von zehn Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl beim Schiedsgericht angefochten werden. Seine Funktionsperiode beginnt fünf Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wahl an den Vorstand, falls dieser die Wahl innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe von Gründen ablehnt, wobei der Fristablauf im Fall einer Anfechtung bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts gehemmt ist. Das Landesteam kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass seine Funktionsperiode vorzeitig endet. Dies gilt auch für den Fall, dass alle Mitglieder des Landesteam ihre Funktion zurückgelegt haben. In diesen Fällen endet zum gleichen Zeitpunkt auch die Funktionsperiode des Erweiterten Landesteam. Die Mitgliedschaft im Landesteam, unabhängig von der Funktion, ist maximal für neun Jahre möglich. Für eine Wiederwahl, die diese Amtszeitbeschränkungen überschreiten würde, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Das Landesteam kann seinen Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen (Kooptierung). Eine Kooptierung ist zeitlich zu befristen, gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Landesteam und kann jederzeit widerrufen werden. Art 7.4 lit a gilt sinngemäß.

b) Der Erweiterte Vorstand kann auf Antrag eines Landesteam beschließen, dass einzelnen oder allen Mitgliedern dieses Landesteam für einen bestimmten Zeitraum Funktionsbezüge gewährt werden. Bei diesbezüglichen Abstimmungen sowie solchen über die Höhe der Funktionsbezüge haben die jeweils betroffenen Mitglieder des Landesteam, falls sie dem Erweiterten Vorstand angehören, kein Stimmrecht. Bei der Gewährung von Funktionsbezügen für Mitglieder eines Landesteam sind insbesondere Ansprüche auf Bezüge aufgrund einer politischen Funktion oder einer anderen in Zusammenhang mit der Partei stehenden Tätigkeit zu berücksichtigen. Die einzelnen Funktionsbezüge der Mitglieder des Landesteam werden der jeweiligen Landesmitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

c) Ist die Funktion des/r Landesfinanzreferent\_in vakant, so kann das Landesteam ein verbleibendes Mitglied des Landesteam mit dessen/deren Aufgaben provisorisch ermächtigen. Seine/Ihre Funktionsperiode beginnt 3 Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ermächtigung an den Vorstand, falls dieser die Ermächtigung innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe von Gründen ablehnt, und gilt längstens für vier Monate bzw. bis zur Neuwahl des/r Landesfinanzreferent\_in.

d) Ist sowohl die Funktion des/r Landessprecher\_in als auch des/r Stellvertreter\_in vakant, so kann das Landesteam ein verbleibendes Mitglied des Landesteam mit den Aufgaben des/r Landessprecher\_in provisorisch ermächtigen. Seine/Ihre Funktionsperiode beginnt 3 Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ermächtigung an den Vorstand, falls dieser die Ermächtigung innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe von Gründen ablehnt, und gilt längstens für vier Monate bzw. bis zur Neuwahl des/r Landessprecher\_in oder des/r Stellvertreter\_in.

#### 9.4. Aufgaben und Zuständigkeit

- a) Der/Die Landessprecher\_in repräsentiert die Partei politisch im Bundesland nach außen. Er/sie nimmt diese Aufgabe eigenverantwortlich und mit Unterstützung sowie in enger Abstimmung mit Vorstand, Vorsitzenden und insbesondere den für die Medienarbeit auf Bundesebene verantwortlichen Stellen wahr.
- Der/die Landesgeschäftsführer\_in repräsentiert die Partei in dem in Art. 9.4.c genannten Bereich sowie auch politisch im Bundesland in enger Abstimmung mit dem/der Landessprecher\_in neben dem/der Landessprecher\_in nach außen.
- Der/die Landesgeschäftsführer\_in hat auch dem/der Bundesgeschäftsführer\_in in regelmäßigen Abständen über die Gesamtsituation und wesentliche Vorkommnisse im Bundesland zu berichten.
- b) Der/die Landessprecher\_in koordiniert die politische und organisatorische Tätigkeit der Landesgruppe und ist erste Ansprechperson für interne Angelegenheiten sowie Anlaufkontakt für Interessent\_innen im Bundesland.
- c) Der/die Landesgeschäftsführer\_in wird auf Vorschlag des/der Landessprecher\_in vom Landesteam bestellt. Er/sie ist der hauptamtliche Leiter der Administration der Landesgruppe. Seine/ihre Obliegenheiten regelt ein Pflichtenheft, das durch das Landesteam erstellt wird. Ihm/ihr steht ein Stab von ehrenamtlichen und / oder angestellten Mitarbeiter\_innen zur Verfügung, über deren Zahl das Landesteam entscheidet. Er/sie ist für die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen des Landesteam verantwortlich. Er/sie hat regelmäßig zu einem Informationsaustauschtreffen mit Landesteam, Landtagsklub, Gemeindesprecher\_innen (Bezirkssprecher\_innen), Gemeinderats- (BV-) Klubobleuten und Regionalkoordinator\_innen einzuladen. Die Funktion des/r Landesgeschäftsführer\_in ist mit der Funktion eines gewählten Landesteammitglieds unvereinbar.
- d) Der/die Landessprecher\_in schlägt dem Landesteam Regionalkoordinator\_innen als ehrenamtliche Ansprechpersonen für interne Angelegenheiten, Anlaufkontakt für Interessent\_innen und als Koordinator\_innen für die Organisation von Veranstaltungen und politischen Aktionen vor. Das Landesteam hat diese in angemessener Frist zu bestätigen oder abzulehnen. Der/die Landessprecher\_in und das Landesteam haben jeweils das Recht, Regionalkoordinator\_innen ihrer Aufgabe zu entheben.
- e) Der/die Landesfinanzreferent\_in ist für die finanzielle Gebarung der Landesgruppe verantwortlich. Er/Sie koordiniert den finanziellen Bedarf für die politische Arbeit auf Landes-, Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene mit den hierfür zuständigen Stellen auf Bundesebene. Er/Sie ist insbesondere für regionales Fundraising verantwortlich.
- f) Der/die Landessprecher\_in ist in allen Angelegenheiten, welche das Bundesland betreffen, erste Ansprechperson für die operativ Verantwortlichen auf Bundesebene. Er/sie hat die Möglichkeit, landesspezifische Maßnahmen und Aktionen zu beeinspruchen und den Vorstand um eine endgültige Entscheidung anzurufen.

- g) Das Landesteam beteiligt sich an der Listenerstellung für Landtags- und Gemeinderatswahlen (Vorstandsvorschlag gem. Art. 5).
- h) Das Landesteam gibt Stellungnahmen zu den Beitrittserklärungen gem. Art. 2.2 ab.
- i) Das Landesteam entscheidet über die Verwendung der mit den Fundraising-Aktivitäten der Landesgruppe geschaffenen Finanzmittel (das sind solche, die mit ausdrücklicher Zweckwidmung zugunsten der Landesgruppe zugeflossen sind) sowie der Mittel aus der Landes-Parteienförderung.
- j) Das Landesteam entscheidet über die Nominierung von Kandidat\_innen für oberste Organe auf Landes- und Gemeindeebene (insbesondere Landesräte) sowie von Vertreter\_innen in gesetzlich eingerichtete Kommissionen und Beiräte, Vereine (u.dgl.) auf Landes-, Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene – vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands.
- k) Dem Landesteam obliegt die politisch-strategische Führung der Landesgruppe und die Koordination der inhaltlichen Arbeit zu landes- und kommunalpolitischen Themen.
- l) Das Landesteam kann einzelne seiner Aufgaben dem/der Landessprecher\_in, einzelnen Landesteammitgliedern oder dem/der Landesgeschäftsführer\_in übertragen. Dies ändert nichts an seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Landesmitgliederversammlung.
- m) Das Landesteam hat spätestens drei Monate nach Beginn seiner Funktionsperiode bzw. nach der Neuwahl eines seiner Mitglieder den Mitgliedern der Landesgruppe seine interne Aufgabenverteilung bekanntzugeben.

#### 9.5. Erweitertes Landesteam

- a) Die Landesmitgliederversammlung einer Landesgruppe, die im Landtag vertreten ist, kann ein Erweitertes Landesteam einrichten. Es besteht aus den Mitgliedern des Landesteams gemäß Art. 9.3.a, dem/der Landesvorsitzenden des Jugendverbandes sowie sechs weiteren Mitgliedern. Weiters gehören ihm ohne Stimmrecht der/die Landesgeschäftsführer\_in, der Klubobmann/die Klubobfrau und der/die Klubdirektor\_in an. Seine Funktionsperiode beginnt unmittelbar nach der Wahl ohne weitere Konstituierung. Das Erweiterte Landesteam kann seinen Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen (Kooptierung). Eine Kooptierung ist zeitlich zu befristen, gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Erweiterten Landesteams und kann jederzeit widerrufen werden. Der/Die Landesgeschäftsführer\_in ist für die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen des Erweiterten Landesteams verantwortlich.
- b) Die sechs weiteren Mitglieder des Erweiterten Landesteams werden in der Landesmitgliederversammlung auf die Zeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann von zehn Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Mitgliedschaft im Erweiterten Landesteam, unabhängig von der Funktion, ist maximal für neun Jahre möglich. Für eine Wiederwahl, die diese

Amtszeitbeschränkungen überschreiten würde, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

c) Das Erweiterte Landesteam ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Erweiterte Landesteam kann seine Beschlüsse auch im Umlaufwege fassen. Diesfalls ist zur Annahme eines Antrags die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Landesteams erforderlich.

d) Dem Erweiterten Landesteam obliegen:

aa) die Diskussion und Beschlussfassung über strategische Leitlinien der Landesgruppe auf Vorschlag des Landesteams

bb) die Nominierung von Kandidat\_innen für oberste Organe auf Landes- und Gemeindeebene (insbesondere Landesräte) sowie von Vertreter\_innen in gesetzlich eingerichtete Kommissionen und Beiräte, Vereine u.dgl. auf Landes-, Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene – vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands, anstelle des Landesteams (Art 9.4.j)

cc) die Beschlussfassung von Positionspapieren zu landes- bzw. gemeindepolitischen Themen im Zeitraum zwischen Landesmitgliederversammlungen (welche durch diese bestätigt oder widerrufen werden können), nach Anhörung des Leiters / der Leiterin der entsprechenden Themengruppe;

dd) die Genehmigung von Budgetüberschreitungen der Landesgruppe - anstelle der Landesmitgliederversammlung (Art 9.2.e) - worüber der nächsten Landesmitgliederversammlung ein begründeter Bericht zu erstatten ist;

ee) die Festsetzung der Höhe allfälliger Funktionsbezüge von Landesteammitgliedern (Art. 9.3.b) – anstelle des Erweiterten Vorstands;

ff) die Bestätigung von Vereinbarungen gem. Art. 9.6.d - anstelle des Landesteams;

gg) die Ermächtigung des/der Landessprecher\_in gem. Art 15.2.d – anstelle des Landesteams;

hh) die Mitwirkung an der Listenerstellung gem. Art. 5.1.2.c, 5.1.3, 5.2.1.f, 5.2.2.f, 5.2.2.i, 5.3.c, 5.3.f, 5.3.g, 5.3.i, 5.4.a, 5.4.b, 5.4.c und 5.5.c – anstelle des Landesteams.

## 9.6. Gemeinde- und Bezirkssprecher\_innen

a) Die Landesmitgliederversammlung kann für jede Gemeinde bzw. jeden Gemeindebezirk, in der/dem mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder ihren Hauptwohnsitz haben, eine\_n Gemeindesprecher\_in bzw. Bezirkssprecher\_in einrichten.

b) Der/die Gemeindesprecher\_in (Bezirkssprecher\_in) und ein\_e Stellvertreter\_in wird von den Mitgliedern der Landesgruppe, die in der betreffenden Gemeinde (dem Gemeindebezirk) ihren Hauptwohnsitz oder eine entsprechende Erklärung für diese Gemeinde (diesen Gemeindebezirk) abgegeben und damit aktives und

passives Wahlrecht haben, auf die Zeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann von zehn Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl beim Schiedsgericht angefochten werden. Ein Wechsel der Gemeinde (des Gemeindebezirks) ist jeweils nur einmal im Jahr entweder zum Jahreswechsel oder bei Änderung des Hauptwohnsitzes möglich. Seine/Ihre Funktionsperiode beginnt 3 Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wahl an das Landesteam, falls dieses die Wahl innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe von Gründen ablehnt. Die Ausübung der Funktion des/der Gemeindesprecher\_in (Bezirkssprecher\_in) oder des/der Stellvertreter\_in ist maximal für neun Jahre möglich. Für eine Wiederwahl, die diese Amtszeitbeschränkungen überschreiten würde, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Einrichtung erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode, falls zu diesem Zeitpunkt weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde (dem Gemeindebezirk) haben.

- c) Ist eine Gemeindesprecher\_in (Bezirkssprecher\_in) gewählt, so kann für denselben räumlichen Wirkungsbereich kein\_e Regionalkoordinator\_in (Art 9.4.d) eingesetzt werden.
- d) Ist eine Gemeindesprecher\_in (Bezirkssprecher\_in) gewählt, so entscheiden die Mitglieder der Landesgruppe, die in der betreffenden Gemeinde (dem Gemeindebezirk), ihren Hauptwohnsitz haben, anstelle der Landesmitgliederversammlung (Art 9.2.k) über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Gemeindebezirksebene – diese Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen und bedürfen der Bestätigung durch das Landesteam.
- e) Der/die Gemeindesprecher\_in (Bezirkssprecher\_in) repräsentiert die Partei politisch in der Gemeinde (im Gemeindebezirk) nach außen. Er/sie nimmt diese Aufgabe eigenverantwortlich und mit Unterstützung sowie in enger Abstimmung mit dem Landesteam und insbesondere den für die Medienarbeit auf Landesebene verantwortlichen Stellen wahr.
- f) Der/die Gemeindesprecher\_in (Bezirkssprecher\_in) koordiniert die politische und organisatorische Tätigkeit auf Ebene der Gemeinde (des Gemeindebezirks) und ist erste Ansprechperson für interne Angelegenheiten sowie Anlaufkontakt für Interessent\_innen in der Gemeinde (im Gemeindebezirk).
- g) Der/die Gemeindesprecher\_in (Bezirkssprecher\_in) ist in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde (den Gemeindebezirk) betreffen, erste Ansprechperson für die operativ Verantwortlichen auf Landesebene. Er/sie hat die Möglichkeit, gemeinde(bezirks)spezifische Maßnahmen und Aktionen zu beeinspruchen und das Landesteam um eine endgültige Entscheidung anzurufen.
- h) Ist eine Gemeindesprecher\_in (Bezirkssprecher\_in) gewählt, so ist dieser anstelle des/der Regionalkoordinator\_in vorschlagsberechtigt gem. Art. 5.3.c bzw. anhörungsberechtigt gem. Art. 5.3.i. Ein Regionaltreffen gem. Art. 5.3.b ist diesfalls nicht möglich.

## **10. Bürger\_innen- und Expert\_innenforen**

Um eine breite Partizipation von möglichst vielen Menschen an der Politik zu gewährleisten und wertvolle fachliche Inputs von Expert\_innen einzubinden, werden offene sachpolitische Foren eingerichtet. Eine Teilnahme an diesen Foren (online und in Arbeitstreffen) ist ausdrücklich nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden.

### 10.1. Bürger\_innenforen

- a) Die Mitgliederversammlung und der Erweiterte Vorstand haben das Recht, zu sachpolitischen Bereichen Bürger\_innenforen einzurichten. Eine Mitgliedschaft in der Partei ist für eine Teilnahme an diesen Foren nicht notwendig.
- b) Dazu können Online-Foren eingerichtet werden. Um an den Diskussionen und Abstimmungen im Online-Forum teilzunehmen, ist lediglich eine Anmeldung zum Forum notwendig. Darüber hinaus organisieren sich die Foren (Wahl eines/einer Sprecher\_in, Arbeitstreffen, inhaltliche Schwerpunkte usw.) selbst.
- c) Die Foren erstatten dem Erweiterten Vorstand regelmäßig und der Mitgliederversammlung mindestens jährlich Bericht. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung eines Forums mit einfacher Mehrheit, der Erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

### 10.2. Expert\_innenforen

- a) Die Mitgliederversammlung und der Erweiterte Vorstand haben das Recht, zu sachpolitischen Bereichen Expert\_innenforen einzurichten. Eine Mitgliedschaft in der Partei ist für eine Teilnahme an diesen Foren nicht notwendig.
- b) Dazu können Online-Foren eingerichtet werden. Um an den Diskussionen und Abstimmungen im Online-Forum teilzunehmen, ist lediglich die Annahme einer Einladung durch die Partei und eine Anmeldung zum Forum notwendig. Darüber hinaus organisieren sich die Foren (Wahl eines/einer Sprecher\_in, Arbeitstreffen, inhaltliche Schwerpunkte usw.) selbst.
- c) Die Foren erstatten dem Erweiterten Vorstand regelmäßig und der Mitgliederversammlung mindestens jährlich Bericht. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung eines Forums mit einfacher Mehrheit, der Erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

## **11. Bundesbüro**

- a) Das Bundesbüro ist die politische Stabs- und administrative Zentralstelle der Partei. Es obliegen ihm insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen der

Parteiorgane, die Organisation von Parteiveranstaltungen, die Koordination der Aktivitäten der Parteiorgane, der Kontakt zu den Landesgruppen, Bürger\_innen- und Expert\_innenforen, die Kommunikation und Information sowie die Erledigung der administrativen Arbeiten.

b) Der/die Bundesgeschäftsführer\_in wird vom Vorstand auf Vorschlag des/der Vorsitzenden als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes bestellt und ist der/die hauptamtliche Leiter\_in des Bundesbüros. Seine/ihre Obliegenheiten regelt ein Pflichtenheft, das durch den Vorstand erstellt wird.

c) Dem/der Bundesgeschäftsführer\_in steht ein Stab von ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeiter\_innen zur Verfügung, über deren Zahl der Vorstand entscheidet.

d) Der Vorstand regelt die Anstellungsbedingungen des/der Bundesgeschäftsführer\_in und verabschiedet die Richtlinien für die Anstellung von Mitarbeiter\_innen des Bundesbüros.

e) Ein Angestelltenverhältnis zur Partei oder zu einem parlamentarischen Klub schließt weder die Übernahme einer ehrenamtlichen Parteifunktion noch die Ausübung eines politischen Mandats aus. Die Wahl in das Schiedsgericht ist jedoch ausgeschlossen.

## **12. Rechnungsprüfer\_in**

### 12.1. Bestellung

Der/die Rechnungsprüfer\_in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsprüfer\_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und können auch Personen sein, die selbst nicht Mitglied der Partei sind. Zum/zur Rechnungsprüfer\_in dürfen nur Personen bestellt werden, die eingetragene Wirtschaftstreuhänder\_innen sind.

### 12.2. Zuständigkeit

Dem/der Rechnungsprüfer\_in obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem/der Rechnungsprüfer\_in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der/die Rechnungsprüfer\_in hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich über das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Kalender- bzw. Rechnungsjahres schriftlich Bericht zu erstatten.

## 13. Schiedsgericht

### 13.1. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes und/oder Erweiterten Vorstandes bzw. eines Landesteams und/oder Erweiterten Landesteams sein dürfen. Seine dreijährige Funktionsperiode beginnt unmittelbar nach erfolgter Wahl in der Mitgliederversammlung ohne weitere Konstituierung.

### 13.2. Zuständigkeit

Das Schiedsgericht entscheidet

- a) auf Anrufung des/der Betroffenen in Streitfällen nach Art. 2.3.2 (Parteiausschluss),
- b) auf Antrag des Vorstandes bzw. Landesteams über die Ungültigerklärung einer öffentlichen Online-Vorwahl (Art. 5.1.1.1.d, 5.1.1.2.d, 5.2.1.d, 5.2.2.d),
- c) auf Anrufung des/der Betroffenen in Streitfällen nach Art. 5.4.d (Ausschluss von einem laufenden Vorwahlverfahren bzw. einem gereihten Wahlvorschlag),
- d) auf Anrufung von zehn Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt haben, über die Anfechtung einer Organwahl (Art. 7.2.a, 8.2, 9.3.a, 9.5.b, 9.6.b), sowie
- e) auf Anrufung des/der Betroffenen über alle weiteren aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten innerhalb von zwei Wochen ab Ablauf der Mindestfrist des Mediationsverfahrens. Voraussetzung für die Befassung des Schiedsgerichtes in diesem Punkt ist, dass davor bei einer Ombudsperson ein Mediationsverfahren eingeleitet wird. Ausgeschlossen sind Streitigkeiten in Zusammenhang mit einem Dienst- oder Werkvertrag.

Weitere Entscheidungsbefugnisse können dem Schiedsgericht durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeräumt werden.

### 13.3. Verfahren

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Weitere Verfahrensbestimmungen können in einer vom Schiedsgericht mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Schiedsordnung festgelegt werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind den Mitgliedern unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen in geeigneter Form kundzumachen.



## **13a. Ombudspersonen**

### 13a.1 Zuständigkeit

Die Ombudsperson ist erste Anlaufstelle für den / die Betroffene/n für alle weiteren aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten gemäß 13.2 lit e.

### 13a.2 Qualifikation und Funktionsperiode

Zur Ombudsperson sind nur Mitglieder wählbar, die nicht einem der in Art 3.1 lit b, c, e, f oder g genannten Organe angehören, nahe Angehörige eines Mitglieds dieser Organe sind oder einen Dienst- oder Werkvertrag mit der Partei, dem NEOS Lab, dem NEOS-Parlamentsklub, einem NEOS-Landtagsklub (-fraktion) oder einem NEOS-Gemeinderatsklub (-fraktion) abgeschlossen haben. Die Ombudsperson wird von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Ombudsperson ist aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder, die andere Ombudsperson ist aus dem Kreis der männlichen Mitglieder zu wählen. Die Ombudspersonen bilden kein Kollegialorgan. Jede Ombudsperson ist somit eigenständig und unabhängig von der anderen Ombudsperson tätig.

### 13a.3 Tätigkeit

Die Ombudsperson wird mediatorisch tätig. Alle Angebote an Tätigkeiten der Ombudsperson können freiwillig und anonym in Anspruch genommen werden. Sie kann sowohl auf Antrag bzw. Anregung als auch eigeninitiativ tätig werden. Sie legt dem Erweiterten Vorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.“

### 13a.4. Mediationsverfahren

In den Fällen, in denen die/der Betroffene gemäß Art 13.2. lit e) das Schiedsgericht anrufen will, ist mittels schriftlichem Antrag bei einer Ombudsperson ein Mediationsverfahren einzuleiten. Eine Anrufung des Schiedsgerichtes in diesen Fällen ist erst möglich, wenn dieses Mediationsverfahren nicht innerhalb von 6 Monaten ab Einleitung durch die Ombudsperson im Einvernehmen beider Parteien, das von diesen schriftlich zu bestätigen ist, abgeschlossen ist.

Für Vorfälle, die weiter als 9 Monate ab dem Tag des Einlangens dieses Einleitungsantrages bei der Ombudsperson zurückliegen, ist die Einleitung eines Mediationsverfahrens nicht zulässig.

## **14. Parlamentsklub**

a) Der Parlamentsklub (Abgeordnete zum National- und Bundesrat sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments) vereint die Parlamentarier\_innen der Partei. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt seine Arbeitsweise selbständig fest. Der Parlamentsklub setzt die Ziele und das Wahlprogramm der Partei um. Er berichtet in der Mitgliederversammlung jährlich. Wir bekennen uns zum freien Mandat und lehnen Klubzwang ab.

b) Die Partei und der Parlamentsklub arbeiten eng zusammen. Der Parlamentsklub bezieht die Beschlüsse der Organe der Partei in seine Entscheidungsprozesse ein.. Über Anträge, die ihm von Organen der Partei übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen und diesem Organ zu berichten.

c) Mitglieder des Parlamentsklubs sind in der Mitgliederversammlung der Partei stimmberechtigt, selbst wenn sie nicht Mitglied der Partei sind.

## **15. Finanzen**

### 15.1. Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Letztwillige Verfügungen und Schenkungen
- d) Erträge aus dem Parteivermögen
- e) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- f) Mittel aus der öffentlichen Parteienfinanzierung

### 15.2. Abschluss von Rechtsgeschäften

a) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen Umfang von 10.000 Euro nicht übersteigen, ist der/die Bundesgeschäftsführer\_in oder der/die Finanzreferent\_in, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter\_in allein vertretungsbefugt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen Umfang von 10.000 Euro übersteigen oder Agenturleistungen oder die Vereinbarung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Jahressumme von mehr als 10.000 Euro enthalten, ist der/die Bundesgeschäftsführer\_in gemeinsam mit der/dem Finanzreferent\_in, im Verhinderungsfall seinem/ihrer Stellvertreter\_in, vertretungsbefugt.

b) Abweichend davon ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften im regionalen Wirkungsbereich, die jeweils einen Umfang von 5.000 Euro übersteigen oder Agenturleistungen oder die Vereinbarung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Jahressumme von mehr als 5.000 Euro enthalten, der/die jeweilige Landessprecher\_in, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter\_in, gemeinsam mit dem/der Bundesgeschäftsführer\_in befugt; hinsichtlich von Rechtsgeschäften, die jeweils einen Umfang von 5.000 Euro nicht übersteigen, der/die jeweilige Landessprecher\_in oder der/die jeweilige Landesgeschäftsführer\_in oder der/die jeweilige Landesfinanzreferent\_in, wobei jeweils zwei dieser Personen gemeinsam vertretungsbefugt sind.

c) Ab dem Zeitpunkt und auf die Dauer des Erhalts von Mitteln aus der Landesparteienförderung ist der/die jeweilige Landessprecher\_in oder der/die Landesgeschäftsführer\_in oder der/die Landesfinanzreferent\_in hinsichtlich dieser

Mittel ohne betragliche Differenzierung zum Abschluss von Rechtsgeschäften befugt, wobei jeweils zwei dieser Personen gemeinsam vertretungsbefugt sind. Hinsichtlich der übrigen Mittel ist lit. b weiterhin anwendbar.

d) Das Landesteam kann in den Fällen der lit b) und c) beschließen, dass für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen betraglich bestimmten Umfang (aber maximal 5.000 Euro) nicht übersteigen, der/die Landessprecher\_in oder der/die Landesgeschäftsführer\_in oder der/die Landesfinanzreferent\_in allein vertretungsbefugt ist.

e) In allen Fällen ist Voraussetzung für den Abschluss von Rechtsgeschäften im regionalen Wirkungsbereich, dass die eingegangenen Verbindlichkeiten durch das beschlossene Budget gedeckt sind.

### 15.3. Transparenz

Die Partei bekennt sich zur umfassenden Transparenz aller Einnahmen und Ausgaben. Sie bekennt sich darüber hinaus zur öffentlichen Finanzierung von Politik in Österreich, damit nicht jene einen Wettbewerbsvorteil haben, welche die Interessen entsprechend begüterter Kreise vertreten. Die Partei will dem Land und seinen Bürger\_innen durch Politik dienen und betreibt daher keine Wirtschaftsunternehmen.

#### 15.3.1. Einnahmen

a) Alle Spenden werden durch unabhängige Instanzen geprüft und offengelegt.

b) Alle Spenden werden auf der Website der Partei publiziert, bis 3.500 Euro auf Wunsch des/der Spender\_in ohne Nennung seines/ihres Namens.

c) Anonyme Spenden über 500 Euro (z.B. Überweisung ohne Angabe des/der Absender\_in) werden nicht angenommen, sondern an wohltätige Organisationen weiter gespendet.

d) Auch alle Sachspenden werden auf der Website der Partei publiziert.

e) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und ihre Höhe auf der Website der Partei publiziert. Mitgliederlisten werden nicht veröffentlicht. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist Voraussetzung für das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge sind fällig jeweils zum 1.1. und gelten für das laufende Kalenderjahr; ab dem 1. November d.J. einbezahlte Mitgliedsbeiträge neu beigetretener Mitglieder gelten schon zusätzlich für das Folgejahr.

f) Es gibt keine Parteisteuern für Mandatäre.

#### 15.3.2. Ausgaben

a) Alle Ausgaben werden auf der Website der Partei publiziert.

b) Bei Gehältern überwiegt das berechnigte Interesse am Schutz der Privatsphäre gegenüber dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit. Publiziert wird auf der Website der Partei allerdings die Bruttolohnsumme der Parteiangestellten.

#### 15.4. Finanzen der Landesgruppen

a) Alle Einkünfte fließen dem Vermögen von NEOS zu, wobei jeweils ein Bankkonto für jede Landesgruppe einzurichten ist.

b) Fundraising-Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene sind miteinander zu koordinieren; sie erfordern eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Organe auf Bundes- und Landesebene.

c) Vom/Von der Landessprecher\_in oder dem Landessprecher\_in gemeinsam mit dem/der Landesfinanzreferent\_in dürfen keine Verpflichtungsgeschäfte abgeschlossen werden, die über die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Landesgruppe hinausgehen. Eine Abweichung davon ist nur durch mittels vorheriger Vereinbarung zwischen Vorstand und Landesteam möglich, die Bestimmungen umfasst, in welchem Zeitraum und auf welche Weise dieses Defizit ausgeglichen wird.

d) Abrechnungen, Buchprüfungen etc. erfolgen einheitlich bundesweit. Die strengen Transparenzregeln der Partei dürfen durch keine wie immer geartete Form der Finanzierung auf Landesebene unterlaufen werden. Zuwiderhandeln führt zum Ausschluss aus der Partei, den der Vorstand bei nachweislicher Erfüllung des Tatbestandes auszusprechen hat.

e) Details zu den Finanzen der Landesgruppen sind in einer gesondert zu beschließenden Finanzordnung zu regeln.

f) Durch den/die Landessprecher\_in und den/die Landesfinanzreferent\_in ist jeweils bis zum Ende des Folgemonats an den Vorstand ein Bericht zu erstatten, der mindestens folgende Angaben zu enthalten hat: die im Berichtsmonat bar getätigten Einnahmen und Ausgaben sowie die zum Monatsende bestehenden offenen Forderungen und Verbindlichkeiten (inklusive der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, für die noch keine Rechnungen vorliegen).

g) Ergibt sich demzufolge, dass Ausgaben getätigt wurden, die den budgetierten Ausgabenrahmen überschreiten, oder dass Verbindlichkeiten eingegangen wurden, die den Vermögensstand der Landesgruppe überschreiten, ohne dass eine Vereinbarung gem. Art. 15.4.c vorliegt, so hat dies der Vorstand umgehend dem Erweiterten Vorstand zu melden. Dieser hat innerhalb von sieben Tagen zu entscheiden, ob er eine nachträgliche Genehmigung erteilt oder eine Ermahnung ausspricht. Im Wiederholungsfall ist der Erweiterte Vorstand befugt, den/die Landessprecher\_in bzw. Stellvertreter\_in und/oder Landesfinanzreferent\_in abzubrufen sowie gleichzeitig eine Landesmitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen (Art 4.2 letzter Absatz) und allenfalls verbleibende Mitglieder des Landesteam mit deren Aufgaben provisorisch zu ermächtigen.

## 15.5. Haftung

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschließlich bis zur Höhe der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Jahresbeiträge gemäß Anhang.

## 15.6. Budget

- a) Das Budget ist jeweils vor Beginn des Kalenderjahres mit Wirksamkeit für das folgende Kalenderjahr zu beschließen. Das Budget ist wie folgt zu gliedern: Einnahmen (anzusetzen in minimal zu erwartender Höhe) und Ausgaben (anzusetzen in maximal vertretbarer Höhe), gegliedert in Ausgaben für Personal, Büroaufwand, Infrastruktur, Organisation, Kommunikation und Finanzierung.
- b) Für den Wirkungsbereich einer Landesgruppe (Einnahmen gegliedert in Landesparteiförderung, eigenes Fundraising) erfolgt die Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung (Art 9.2.d) auf Antrag des Landesteam nach Einholen einer Stellungnahme des Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Der Beschluss ist umgehend dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- c) Für den Wirkungsbereich der Bundesebene (Einnahmen gegliedert in Bundesparteiförderung, Mitgliedsbeiträge, Fundraising, Finanzierung) erfolgt die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (Art 4.3.d) auf Antrag des Erweiterten Vorstandes aufgrund eines Entwurfes des Vorstandes.
- d) Eine Budgetüberschreitung liegt vor, wenn der Maximalbetrag der Ausgaben überschritten oder der Maximalbetrag einer Ausgaben-Untergliederung (Art 15.6.a zweiter Satz) um 10 % des Gesamt-Ausgaben-Maximalbetrags überschritten wird.

## 16. Schlussbestimmungen

### 16.1. Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie können in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern sie mit der Einladung zur Versammlung angekündigt worden sind.

### 16.2. Auflösung

Die Auflösung der Partei kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

### 16.3. Satzungsgenehmigung und Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ am 25. Jänner 2014 in Kraft gesetzt.